

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL**In dem Verwaltungsstreitverfahren****- Kläger -****gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -**wegen**

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **4. November 2014** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Der Bescheid vom 16.08.2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der nach seinen Angaben am 21.03.1979 geborene Kläger, aserbaidsschanischer Staatsangehöriger, reiste ebenfalls nach seinem Vorbringen am 26.02.2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 01.03.2004 einen Asylantrag.

Zur Begründung gab der Kläger bei der persönlichen Anhörung am 02.03.2004 im Wesentlichen an, dass er schon 1989 Aserbaidsschan verlassen und sich über viele Jahre in Russland aufgehalten habe. In Aserbaidsschan seien er und seine Familie von der "Bevölkerung" gedemütigt und erniedrigt worden. Er sei schon in der Schule geschlagen und gehänselt worden. Er habe nur drei Jahre die Schule besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Seine Mutter sei eine armenische Volkszugehörige gewesen. Sie sei 1995 verstorben. Sein Vater, ein Aserbaidsschaner sei bereits 1985 verstorben. In Russland habe er, der Kläger, auf dem Basar gearbeitet und Handel betrieben. In Russland hätten sie keine Dokumente gehabt. Aus der Russischen Föderation sei er ausgereist, weil er von Mafia-Angehörigen erpresst worden sei und überdies sein Bruder einen Mafiosi mit einem Messer erstochen habe. Deshalb fürchte er sowohl in der Russischen Föderation als auch in Aserbaidsschan von den Angehörigen der Mafia weiter verfolgt zu werden.

Mit Bescheid vom 01.06.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag ab. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Mit Beschluss des VG Meiningen vom 04.10.2006 wurde das Verfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt (2 K 20271/04 Me).

Am 24.10.2012 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass er sich acht Jahre lang in Schweden aufgehalten habe, von wo aus er am 2012 mit dem Flugzeug nach Deutschland eingereist sei. Er habe nirgends ein Bleiberecht. Aus Deutschland sei er "wegen " geflohen. Er habe auch in Moskau Probleme mit der Mafia. Seine Mutter sei Armenierin, sein Vater Aserbaidshaner.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2013, zugestellt am 21.08.2013, lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2, Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Aserbaidshan abgeschoben. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 3). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sei abzulehnen gewesen, da der Kläger keine neuen Gründe genannt habe, die die Annahme einer neuen Sach- oder Rechtslage begründeten. Der gesamte Sachvortrag lehne sich an sein Erstverfahren an. Aber auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

2. Am 28.08.2013 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt er vor, er sei politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, weil seine Mutter armenischer Volkszugehörigkeit gewesen sei. Er habe bereits während der Anhörung vor dem Bundesamt darauf hingewiesen, dass es aufgrund seiner armenischen Abstammung schon in der Schule zu Diskriminierungen gekommen sei. Er sei geschlagen und erniedrigt worden, so dass bereits 1989 die Eltern gemeinsam mit den Kindern Aserbajdschan verlassen hätten. Nach seiner Rückkehr aus Schweden habe er mit seinem noch in Aserbajdschan lebenden Großonkel telefoniert und sich über die Lebensumstände in seinem Fall informiert. Er sei von seinem Großonkel eindringlich davor gewarnt worden, nach Aserbajdschan zurückzukehren, da ihm wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit mütterlicherseits politische Verfolgung drohe. Insbesondere würden Personen armenischer Abstammung wesentlich schlechter behandelt werden als andere Personengruppen, ohne dass staatliche Stellen dies wirksam unterbänden. In dem Gebiet von Berg-Karabach bestehe für ihn keine inländische Fluchtalternative.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 15.01.2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage, über die trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, hat aber in der Sache nur teilweise Erfolg. Soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, ist seine Klage unbegründet (hierzu unter 1.). Mit seinem auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gerichteten Hilfsantrag hingegen hat die Klage in der Sache Erfolg (hierzu unter 2.).

Maßgeblich ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Sach- und Rechtslage. Das ist hier die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3474) am 01.12.2013 maßgebliche Fassung des Aufenthalts- und des Asylverfahrensgesetzes. Mit diesem Gesetz

hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 v. 20.12.2011, S. 9; sog. (neuere) Qualifikationsrichtlinie), die die vorausgehende Qualifikationsrichtlinie RL 2004/83/EG (ABl. EU Nr. L 304 v. 29.04.2004, S. 12) in einer überarbeiteten Fassung ablöste, umgesetzt. In diesem Zuge (vgl. Art. 1 und 2 des Umsetzungsgesetzes) wurde die bisherige Normierung in § 60 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG a. F., die die Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) und den europarechtlichen Abschiebeschutz (nunmehr insgesamt als internationaler Schutz bezeichnet) betraf, zugleich in das AsylVfG eingefügt (ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 8, 9).

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Wiederaufnahme seines Asylverfahrens und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu, weil die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG).

Soweit der Kläger in dem Folgeantrag auf Probleme mit der Mafia und auf seine armenische Mutter verweist, handelt es sich hierbei schon nicht um eine nachträgliche Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Insoweit bezieht sich der Kläger mit seinem Vortrag auf Umstände, die er bereits in dem früheren Asylverfahren vorgebracht hat. Das Asylverfahren wurde mit Beschluss des VG Meiningen vom 04.10.2006 wegen Nichtbetreibens eingestellt (2 K 20271/04 Me). Neue Beweismittel, die sein Vorbringen in einem neuen Licht erscheinen ließen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), hat der Kläger nicht vorgelegt.

2. Soweit die Beklagte dem Kläger die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG versagt hat, ist der Bescheid vom 16.08.2013 zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Insoweit ist der Bescheid aufzuheben und die entsprechende Verpflichtung der Beklagten auszusprechen. Dem Kläger steht gegen die Be-

klagte ein Anspruch auf die begehrte Zuerkennung zu. Denn es steht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit fest, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidshan ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG droht.

a) Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, 10 C 23/12, juris, Rn. 32; VG Hamburg, Urt. v. 02.04.2014, 10 A 465/12, juris, Rn. 26).

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, ist unter Berücksichtigung des gesamten Vortrags des Klägers, der von ihm vorgelegten Unterlagen, der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und des Inhalts der beigezogenen Behördenakten festzustellen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidshan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG droht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt u. a. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG) sowie Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger aufgrund seiner armenischen Wurzeln unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG droht.

b) Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise aus Aserbaidshan im Jahre 1989 dort gelebt hat, armenischer bzw. gemischt ethnische Volkszugehöriger ist und jedenfalls aserbaidshanischer Staatsangehöriger war. Der Kläger vermochte in der mündlichen Verhandlung Angaben zu seiner familiären Lebenssituation in Aserbaidshan zu machen. Bereits im Asylverfahren hat der Kläger seine armenische Mutter genannt. In der mündlichen Verhandlung hat er ihren Namen mit angege-

ben. Auch hat der Kläger von seinen Großeltern mütterlicherseits gesprochen, die beide Armenier gewesen seien. Auch hatte der Kläger bereits im Asylverfahren von in Aserbaidschan erfahrenen Nachteilen berichtet. Hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung weiter ausgeführt.

Der Kläger war zumindest einmal Inhaber der aserbaidischen Staatsangehörigkeit, eine andere oder weitere hat er nicht erworben. Der Kläger ist bereits mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 26.06.1990 Staatsangehöriger Aserbaidschans geworden; spätestens jedoch mit der Staatsangehörigkeitsregelung in Art. 52 der aserbaidischen Verfassung vom 12.11.1995 (vgl. ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 19). Eine andere Staatsangehörigkeit hat der Kläger nicht erhalten. Insoweit ist im Verfahren allenfalls die Möglichkeit einer russischen Staatsangehörigkeit ersichtlich geworden. Aus seinen Ausführungen zu seiner Zeit in Russland ist jedoch klar ersichtlich geworden, dass er sich dort die ganze Zeit illegal aufgehalten hat, sodass er bereits nicht die Grundlage für einen Staatsangehörigkeitserwerb begründet hatte.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der in Aserbaidschan lebenden armenischen Volkszugehörigen weiter zurückgegangen ist und die verbliebenen Armenier sich im öffentlichen Leben aus Furcht vor Übergriffen und Nachteilen nicht als armenische Volkszugehörige zu erkennen geben (ThürOVG, Urt. v. 28.11.2013, 2 KO 185/09, juris, Rn. 95). So teilt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 12.03.2013 mit, dass, nachdem Anfang der neunziger Jahre nahezu alle Armenier das Land verlassen hätten, keine verlässliche Zahlen darüber existierten, wie viele Armenier noch in Aserbaidschan lebten. Bei ihnen handele es sich meist um Ehepartner ethnischer Aserbaidschaner bzw. um deren Nachkommen. Das Staatskomitee für Statistik spreche von 1.000 Personen. Viele Armenier verschleiern ihre Herkunft. Der Rückgang der feststellbaren Diskriminierungen im Alltag beruht auch nach der Auskunftslage darauf, dass immer weniger armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan leben und dass es sich nunmehr um verdeckt lebende Ehepartner ethnischer Aserbaidschaner bzw. Abkömmlinge aus Mischehen handelt, die unentdeckt bleiben wollen. Armenische Volkszugehörige verschwinden aus dem gesellschaftlichen Leben und ziehen sich in eine verdeckte Existenz zurück. Angesichts der jahrelang nachweisbar festgestellten Verfolgungssituation fehlen Anhaltspunkte dafür, dass sich an der Lage der armenischen Volkszugehörigen, wenn sie sich als solche zu erkennen gäben, innerhalb der aserbaidischen Gesellschaft etwas geändert hätte (ThürOVG, Urt. v. 28.11.2013, 2 KO 185/09, juris, Rn. 97). So sind bereits die politischen Verhältnisse im Wesentlichen unverändert geblieben. Der derzeitige Staatspräsident,

der das politische Leben in Aserbaidschan dominiert, ist Ilham Aliyev. Dieser trat im Jahr 2003 die Nachfolge seines Vaters Heydar Aliyev an (seit 1993). Trotz gestiegenen Wohlstands und formaler Verbesserungen hat sich die Verfassungslage seither nicht gebessert, die Menschenrechtslage gar eher verschlechtert (ThürOVG, Urt. v. 28.11.2013, 2 KO 185/09, juris, Rn. 98). Im Hinblick auf armenische Volkszugehörige wird kontinuierlich und bis in die jüngste Zeit berichtet, dass das in Aserbaidschan grundsätzlich herrschende hohe Maß an Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten für Armenier nur eingeschränkt gelte; viele Armenier hätten einen aserbaidshanischen Namen angenommen, um ihre Herkunft zu verschleiern; in Baku würden armenische Namen nicht verwendet; Behörden weigerten sich kategorisch, die aserbaidshanische Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen mit armenischen Namen anzuerkennen, selbst wenn sie angeben, Aserbaidschaner zu sein und dies mit aserbaidshanischen oder sowjetisch/aserbaidshanischen Dokumenten belegen könnten; Armenier seien öfter Behördenwillkür ausgesetzt als Aserbaidschaner; beispielsweise werde russischen Piloten mit armenischen Namen der Aufenthalt verweigert (ThürOVG, Urt. v. 28.11.2013, 2 KO 185/09, juris, Rn. 98). Bei 9,32 Mio Einwohnern Aserbaidschans und einem armenischen Bevölkerungsanteil von 1,5 % (das entspricht 139.800 Armeniern) und dem Zusatz (vgl. Bl. 11 f. Lagebericht v. 12.03.2013), dass sie fast ausschließlich in Berg-Karabach lebten, wird bereits deutlich, dass es armenische Volkszugehörige im aserbaidshanischen Kernland praktisch nicht mehr gibt (ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 31/32). Aserbaidschaner armenischer Volkszugehörigkeit sind auch durch Ausbürgerung von politischer Verfolgung betroffen. Die Rücknahme staatenloser armenischer Volkszugehöriger aus Aserbaidschan lehnt der Staat Aserbaidschan ab. Er verweigert armenischen Volkszugehörigen ausnahmslos die Wiedereinreise (vgl. ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 32/33).

Im Hinblick auf diese Situation hat der Kläger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne einer zumindest erniedrigenden Behandlung droht.

c) Der Anspruch des Klägers auf die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird nicht durch eine interne Schutzalternative gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylVfG ausgeschlossen.

Dem Kläger stünde im Falle einer Rückführung keine zumutbare inländische Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylVfG in Berg-Karabach zur Verfügung. Bei Berg-Karabach handelt sich um eine Region, die zwar von der dort lebenden armenischen Bevölkerungsmehrheit im

Dezember 1991 für unabhängig erklärt wurde. Berg-Karabach gehört völkerrechtlich betrachtet, mangels entsprechender Anerkennung durch andere Staaten, nach wie vor zu Aserbaid-schan (ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 34). Mehr als unsicher erscheint, ob der Kläger überhaupt Einreisepapiere für Berg-Karabach erhalten könnte (vgl. ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 35). Würde der Kläger tatsächlich nach Berg-Karabach einreisen (können), würde es ihm aber in jedem Fall an einer ausreichenden wirtschaftlichen Existenzgrundlage mit der Folge fehlen, dass er in eine ausweglose Situation geraten würde. Der Kläger wäre im Fall einer Rückkehr nach Aserbaid-schan (hier Berg-Karabach) allein auf sich selbst gestellt. Er hat dorthin keinerlei Anknüpfungspunkte. Dies betrifft jedenfalls den armenischen Teil Karabachs. Er hat keinerlei Ausbildung. Es ist es sehr fraglich, ob er eine Beschäftigung finden und bekommen würde. Erfahrungen gerade in der Landwirtschaft hat er keine, sodass er dort allenfalls Hilfsarbeiten ausführen könnte, welche kaum sein Existenzminimum sichern könnten. Andere Arbeiten setzen bereits nach der Berichtslage sehr spezielle Kenntnisse und Kontakte voraus und würden sich für ihn allenfalls auf Aushilfsarbeiten beschränken. Zu seiner mangelnden Ausbildung kämen auch noch seine mangelnden Sprachkenntnisse hinzu. Die in Berg-Karabach verlangte Amtssprache ist Armenisch. Seine nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung unzureichende Beherrschung der armenischen Sprache senkt aber die Wahrscheinlichkeit eine Beschäftigung zu finden, weil es an der nötigen Kommunikationsmöglichkeit fehlen kann. Zudem wird sein gerade nicht armenisch klingender Name ihn auffällig machen. Dabei wird sein aserbaid-schanischer Vater sicher nicht von Vorteil sein (vgl. ThürOVG, Urt. v. 25.09.2014, 1 KO 196/09, S. 39). Zudem ist im Hinblick auf die Erwerbsmöglichkeiten des Klägers zu berücksichtigen, dass er krank ist. In der vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung des vom 20.05.2014 ist als Diagnose genannt: "hoch virämische, chronische Hepatitis C, Genotyp IIIa".

Vor diesem Hintergrund kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass der Kläger sich in Berg-Karabach niederlässt.

d) Der Umstand, dass die armenische Volkszugehörigkeit des Klägers bereits Gegenstand des früheren Asylverfahrens war, steht der mit dem vorliegenden Urteil ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zuzuerkennen, nicht entgegen.

aa) Nach einer vereinzelt Auffassung in der Rechtsprechung ist es im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind.

Im Hinblick auf den auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gerichteten Bestandteil des Asylantrags handelte es sich nicht um einen Folgeantrag, da über den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes, der erst mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 01.12.2013 Bestandteil des Asylantrags geworden sei (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG n. F.), bislang noch nicht unanfechtbar entschieden worden sei (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 02.04.2014, 10 A 465/12, juris, Rn. 33).

bb) Aber auch wenn hinsichtlich der Zuerkennung gemeinschaftsrechtlichen subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylVfG zunächst zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (so VG Düsseldorf, Urt. v. 01.04.2014, 14 K 6044/13.A, juris, Rn. 58 ff.) – die hier nicht vorliegen – hat der Kläger aber einen gebundenen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf subsidiären Schutz wegen einer Ermessensreduktion auf Null (§ 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG). Eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Ausländers ist dann geboten, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (seit 01.12.2013: § 4 Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen deshalb auf Null reduziert ist. Dies kommt in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist (VG Ansbach, Urt. v. 17.06.2014, AN 1 K 14. 30018, juris, Rn. 29 m.w.N.). Dies ist hier zu bejahen. Von einer Gefährdung mit dieser besonderen Intensität ist für armenische Volkszugehörige hinsichtlich Aserbaidschans auszugehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.